

# **RICHTLINIE ZUR AUSSCHREIBUNG UND BESETZUNG VON STELLEN UND ZUR BEWIRTSCHAFTUNG VON PERSONALMITTELN (STELLENRICHTLINIE)**

Das Präsidium hat am 25.09.2023 die folgende Richtlinie zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen und zur Bewirtschaftung von Personalmitteln beschlossen. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Ausschreibung und Besetzung von Stellen und zur Bewirtschaftung von Personalmitteln vom 18.12.2019.

- 1) Präsidium und Stiftungsrat beschließen einmal jährlich einen *Stellenplan* für alle aus Landesmitteln finanzierte Stellen.
- 2) Für die *Ausschreibung von Stellen* gilt:
  - a) Mit *Professuren* zu besetzende Stellen aus dem Stellenplan können nur gemäß Berufungsordnung ausgeschrieben werden. Anträge zur Ausschreibung sind unter Angabe der Stellennummer an das Berufsmanagement zu stellen.
  - b) Mit *anderen Beamt\*innen* zu besetzende Stellen aus dem Stellenplan dürfen nur nach Freigabe durch die\*den hauptberufliche\*n Vizepräsidentin\*en ausgeschrieben werden (in Abstimmung mit dem für die jeweilige Einrichtung/Abteilung zuständigen Präsidiumsmitglied). Anträge zur Ausschreibung sind unter Angabe der Stellennummer an die Personalabteilung zu stellen.
  - c) Mit *Tarifbeschäftigte*n zu besetzende *unbefristete Stellen* aus dem Stellenplan dürfen nur nach Freigabe durch die\*den hauptberufliche\*n Vizepräsidentin\*en (in Abstimmung mit dem für die jeweilige Einrichtung/Abteilung zuständigen Präsidiumsmitglied) ausgeschrieben werden. Anträge zur Ausschreibung sind unter Angabe der Stellennummer an die Personalabteilung zu stellen.
  - d) Mit *Tarifbeschäftigte*n zu besetzende *befristete Stellen* aus dem Stellenplan können nach Antragstellung durch die zuständige Einrichtung/Abteilung ohne weitere Freigabe ausgeschrieben werden. Anträge zur Ausschreibung sind unter Angabe der Stellennummer an die Personalabteilung zu stellen.
  - e) *Drittmitfinanzierte Stellen*, die nicht im Stellenplan abgebildet sind, können bei Vorliegen des Bewilligungsbescheids und nach Maßgabe des Drittmittelgebers ausgeschrieben werden. Anträge zur Ausschreibung sind an das Berufsmanagement (Professuren) oder an die Personalabteilung (Beamte und Tarifbeschäftigte) zu richten.
  - f) *Sonstige Stellen*, die nicht im Stellenplan abgebildet sind und nicht aus Drittmitteln finanziert werden (z.B. unterjährig geschaffene Stellen aufgrund von Berufungszusagen oder durch Finanzierung aus Sachmitteln), dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die\*den hauptberufliche\*n Vizepräsidentin\*en ausgeschrieben werden (in Abstimmung mit dem für die jeweilige Einrichtung/Abteilung zuständigen Präsidiumsmitglied). Anträge zur Ausschreibung sind unter Angabe der Finanzierung an die Personalabteilung zu stellen.



- g) *Anträge zur Ausschreibung von Stellen* sind bei Einrichtungen/Abteilungen, die einer Fakultät angehören, jeweils über die\*den Dekan\*in, bei anderen Einrichtungen/Abteilungen über die Abteilungsleitung zu stellen. Berufungsmanagement bzw. Personalabteilung holen die Bestätigung der Abteilung Finanzen ein, dass die Stelle tatsächlich für den vorgesehenen Besetzungszeitraum finanziert ist und zur Verfügung steht.
- 3) Für das *Einstellungsverfahren* nach erfolgreicher Ausschreibung gilt:
- Mit *Professuren* zu besetzende Stellen aus dem Stellenplan können nur gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren und den rechtlichen Voraussetzungen besetzt werden.
  - Unbefristet zu besetzende Stellen* (außer Professuren) können durch die zuständige Einrichtung/Abteilung nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen durch die Personalabteilung besetzt werden. Anträge sind unter Angabe der Stellennummer an die Personalabteilung zu richten.
  - Befristet zu besetzende Stellen* (außer Professuren) können durch die zuständige Einrichtung/Abteilung nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen durch die Personalabteilung besetzt werden. Anträge sind unter Angabe der Stellennummer an die Personalabteilung zu richten.
- 4) Für die *befristete Besetzung von wissenschaftlichen Stellen* gilt darüber hinaus:
- Die Besetzung von *befristeten wissenschaftlichen Qualifikationsstellen im Tarifbereich* orientiert sich in ihrer Laufzeit bei einer Finanzierung aus Drittmitteln an der Dauer der Mittelbewilligung, bei einer Finanzierung aus Landesmitteln an der Dauer der jeweiligen Qualifikationsphasen. Bei Personen, die zum Zwecke der Promotion oder der Habilitation beschäftigt werden, soll eine Befristungsdauer von zunächst mindestens drei Jahren vorgesehen werden. Verlängerungen sind im Rahmen der durch das WissZeitVG vorgegebenen Zeiträume möglich. Für befristete Neueinstellungen nach §2 Abs. 1 WissZeitVG mit anderen Qualifikationszielen als Promotion oder Habilitation, z.B. während der Post-doc-Phase vor einer Habilitation, soll möglichst eine Beschäftigungsdauer von zwei Jahren erreicht werden. In begründeten Ausnahmefällen soll eine Beschäftigungsdauer von einem Jahr, bei Weiterbeschäftigen von sechs Monaten, nicht unterschritten werden. Eine Stückelung von Arbeitsverträgen soll vermieden werden.
  - Die Besetzung von *befristeten wissenschaftlichen Qualifikationsstellen im Beamtenbereich* ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine 100% Stelle für eine garantierte Laufzeit von zumindest sechs Jahren zur Verfügung steht.
- 5) Für die *Bewirtschaftung von Personalkosten* gilt:
- Das Präsidium beschließt für alle Einrichtungen und Abteilungen einmal jährlich jeweils ein Personalkostenbudget für die aus Landesmitteln finanzierten Stellen und eine für dieses Budget verantwortliche Stelle. Das Personalkostenbudget wird auf Basis des Stellenplans berechnet.
  - Den Professuren stehen die Personalkostenbudgets für die ihnen gemäß Stellenplan im Rahmen von Berufungszusagen befristet zugeordneten Stellen aus Landesmitteln (Berufungszusagen) zur unmittelbaren Bewirtschaftung in vollem Umfang zur Verfügung; sie können über die ihnen zugewiesenen Budgets gemäß der haushaltrechtlichen Bestimmungen frei verfügen.
  - Den Fakultäten, den Forschungszentren, dem Kunstraum, dem Methodenzentrum sowie dem Medien- und Informationszentrum stehen die Personalkostenbudgets für die weiteren, ihnen gemäß Stellenplan dauerhaft zugeordneten Stellen aus Landesmitteln (Stellenplan) zur unmittelbaren



Bewirtschaftung in vollem Umfang zur Verfügung; sie können über die ihnen zugewiesenen Budgets gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen frei verfügen.

- d) Den weiteren zentralen Einrichtungen (College, Graduate School, Professional School, International Center, Musikzentrum, Schreibzentrum, Sportzentrum) sowie den Einheiten der zentralen Universitätsverwaltung (Arbeitssicherheit, Berufungsmanagement, Datenschutz, Finanzen, Forschungsservice, Gebäudemanagement, Gleichstellungsbüro, Innenrevision, Kooperationservice, Lehrservice, Personalrat, Personal und Recht, Präsidiumsbüro, Studierendenservice, Qualitätsentwicklung, Universitätskommunikation, weitere Beauftragte und Ombudspersonen) stehen die Personalkostenbudgets für die ihnen gemäß Stellenplan dauerhaft zugeordneten Stellen aus Landesmitteln (Stellenplan) nur im Rahmen der vom Präsidium genehmigten Stellen zur Verfügung. Die Schaffung von Stellen aus Mitteln freier Stellen oder aus sonstigen Sachmitteln sowie die Umwidmung von Personalkostenbudgets in Sachkostenbudgets ist in diesen Einrichtungen und Abteilungen nur nach Freigabe durch die\*den hauptberufliche\*n Vizepräsidentin\*en möglich. Anträge sind an die Personalabteilung zu richten.